

zu übergeben wäre. Das ist aber richtig, daß die Schulstellen mitunter so gering dotirt sind, daß es wirklich schwer ist, wenn Leute, denen Bildung nicht abzusprechen, mit so geringem Gehalte auskommen müssen. Mir ist der Fall vorgekommen, wo ein Lehrer vorzog, Nachwächter zu werden, und überdies in einer kleinen Stadt, als auf seiner Stelle zu bleiben, weil er als Nachwächter mehr Gehalt hätte, denn als Lehrer. Ich beklage zugleich, daß man viele Schullehrerstellen, die früher einen größern Gehalt hatten, zerrissen und auf diese Weise einen Sporn weggenommen und der Aemulation hinderlich entgegengetreten ist. Die meisten Stellen sind sich jetzt hinsichtlich der Einnahme ziemlich gleich, die Differenz zwischen einer und der andern ist nicht mehr so groß, wie früher, und deswegen ist, wie gesagt, ein Mittel verloren gegangen, vermöge dessen sich Mancher weiter ausgebildet hat, um zu einer bessern Stelle zu gelangen.

Präsident D. Haase: Vielleicht würde nach dieser Erklärung der Abg. Hensel gemeint sein, diesen Weg einzuschlagen.

Abg. Hensel: Zu einer besondern Petition finde ich mich jetzt nicht veranlaßt, weil ich nicht in das Specielle, in das Wesen des Schulfachs eingehen wollte und eine größere Bewilligung nicht in Anspruch nahm. Ich bedaure aber, daß mein Antrag nicht verstanden worden ist; er ist ganz allgemein. Doch weil ich erkenne, welches Schicksal er haben möchte, so will ich ihn hiermit zurücknehmen, wenn es die Kammer genehmigt.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer einverstanden, daß dieser Punkt, den der Abg. Hensel beantragte, auf sich beruhe? — Einstimmig einverstanden.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über den letzten Punkt sprechen will, so würde ich nach Anleitung des Deputationsgutachtens an die Kammer die Frage stellen: Will dieselbe bei diesem Punkte unter dankbarer Anerkennung der von der hohen Staatsregierung getroffenen Maßnahmen bei der von derselben gegebenen Erklärung sich beruhigen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ich werde die Abstimmung mit Namensaufruf aussetzen, bis der Vortrag dieses Berichts beendigt ist.

Referent Abg. D. v. Mayer: Am Schlusse ihres Berichts sagt die Deputation:

Am Schlusse ihres Berichts erachtet die Deputation es für ihre Pflicht, der verehrten Kammer über das bisherige Verfahren in Bezug auf die der Ständeversammlung an jedem Landtage zu gehenden allerhöchsten Entschliessungen folgenden Vortrag zu erstatten.

Am zweiten constitutionellen Landtage wurde das allerhöchste Decret, die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, vom 13. November 1836,

Landt. Act. v. 1836, I. Abth. 1. Bd. S. 374 ff. von der hohen Staatsregierung, welcher nach §. 122 der Verfassungsurkunde hierin die Wahl freisteht, zunächst an die erste Kammer abgegeben.

Landt. Act. II. Abth. 1. Bd. S. 4.

Die erste Kammer ließ sich hierüber von ihrer ersten Deputation ausführlichen Bericht erstatten,

Landt. Act. Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 253 ff. berieth denselben und faßte bei jedem einzelnen Punkte des allerhöchsten Decretes Beschluß, wobei auch insbesondere einige neue Anträge gestellt und vorige erneuert wurden;

Landt. Act. II. Abth. 1. Bd. S. 309 ff. die Schlußabstimmung erfolgte durch Namensaufruf. (S. 318 ebendasselbst.)

In gleicher Weise verfuhr hierauf die zweite Kammer.

Landt. Act. Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 65 ff.

Landt. Act. III. Abth. 1. Bd. S. 475 ff. 482 ff.

Die abweichenden Beschlüsse beider Kammern führten zu anderweiter Berichterstattung und Beschlußfassung in der ersten und der zweiten Kammer,

Landt. Act. Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 549 ff.

Landt. Act. II. Abth. 1. Bd. S. 685 ff.

Landt. Act. Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 313 ff.

Landt. Act. III. Abth. 2. Bd. S. 208 ff.

deren übereinstimmendes Ergebnis in der ständischen Schrift vom 1. August 1837 an die hohe Staatsregierung gelangte.

Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 624 f.

Die Folge davon war ein zweites allerhöchstes Decret vom 20. September 1837, wodurch die zwei hauptsächlichsten ständischen Anträge, nämlich auf Vorlegung der Entwürfe eines Kompetenzgesetzes (ad I. 3.) für die folgende Ständesammlung zugesagt wurden.

Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 679 f.

Das Verfahren auf dieses allerhöchste Decret in den Kammern gestaltete sich im Wesentlichen wiederum so, wie bei dem ersten Decrete, nur daß, der Kürze der Zeit wegen, bloß mündlicher Vortrag von den Deputationen erstattet wurde. Auch dieses Decret wurde übrigens zuerst an die erste Kammer gebracht und dort zuerst berathen.

Landt. Act. II. Abth. 2. Band. S. 586, 677, 688 ff. 853, 857 ff.

Landt. Act. III. Abth. 3. Bd. S. 494, 510, 630 ff.

Die einstimmigen Beschlüsse beider Kammern wurden in der ständischen Schrift vom 1. December 1837,

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 401,

zusammengefaßt, und erledigten die Sache bis auf einen einzigen Antrag wegen der in manchen Städten bestehenden Eingangsgeldern von Erzeugnissen des platten Landes (ad I. 7), welcher wiederholt wurde, worauf der Landtagsabschied am 3. December 1837 erfolgte.

Am dritten constitutionellen Landtage gelangte das allerhöchste Decret, allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, vom 10. November 1839, wiederum zunächst an die erste Kammer.

Landt. Act. v. 1839, I. Abth. 1. Bd. S. 353 ff.

In der ersten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer wurde der Vorschlag des Präsidii, dieses Decret, wie vorhin, an die erste Deputation zur Berichterstattung abzugeben, durch die Behauptung bestritten, daß die ganze Angelegenheit durch die Erlassung des Decrets für beendet anzusehen und jedem Antragsteller zu überlassen sein möchte, ob er nochmals damit hervortreten wollte, wobei von einer anderen Seite die Bemerkung hinzugefügt wurde, daß außerdem manche Sachen gar kein Ende nehmen und so zu sagen eine Schraube ohne Ende werden würden. Dieser Ansicht sich zuneigend, beschloß die erste Kammer auf Antrag eines ihrer Mitglieder einstimmig: daß das Decret ohne Weiteres an die zweite Kammer abgegeben und der Beschluß derselben abgewartet werden sollte.

Landt. Act. II. Abth. S. 2, 3.